

b) Durchführung der industriellen Produktion in den für das Gesamtbauvorhaben Schwarze Pumpe eingerichteten Vorfertigungsstätten und Hilfsbetrieben, wie Frischbetonwerk, Fertigteilbetonwerk, Eisenbiegeplatz, Baumaschinenreparaturwerkstatt.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Betrieb berechtigt,

a) mit der Aufbauleitung des Kombinats Schwarze Pumpe Jahres- und langfristige Verträge für die gesamten Bauleistungen abzuschließen;

b) die einzelnen Bauaufgaben an volkseigene, genossenschaftliche oder private Baubetriebe unter Beachtung der vom Ministerium für Bauwesen gegebenen Richtlinien zu übertragen;

c) die Leitungen der Baubetriebe zu kontrollieren und in einzelnen Fällen direkte Anweisungen für die technische Baudurchführung den betrieblichen Bauleitungen zu erteilen;

d) die auf der Baustelle eingesetzten Kapazitäten der Baubetriebe, wenn notwendig, im Interesse der Gesamterfüllung der Bauaufgaben umzusetzen;

e) den Abzug betrieblicher Baukapazitäten zu verbieten, sofern diese auf der Baustelle an anderer Stelle zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

(3) Der VEB hat bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als Organisation der Arbeiter, Angestellten und der technischen Intelligenz, zusammenzuarbeiten.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des VEB erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten und ihrer Organisation an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der VEB wird durch den Betriebsdirektor geleitet, der in seiner Tätigkeit an die für die volkseigene Wirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen, an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der übergeordneten Stellen gebunden ist.

(3) Der Betriebsdirektor handelt im Namen des VEB auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem VEB für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(4) Der Betriebsdirektor bestimmt, welcher der leitenden Mitarbeiter ihn bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

(5) Alle im VEB mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich. Sie haften entsprechend ihrer Verantwortung dem VEB für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

### § 4

#### Vertretung und Rechtsverkehr

(1) Der VEB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsdirektor, seinen Stellvertreter oder durch die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsdirektor hat das alleinige Vertretungsrecht für den VEB und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Betriebsdirektors ist nur berechtigt, gemeinsam mit einem entsprechenden Bevollmächtigten den VEB zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter und andere Personen den VEB vertreten. Diese Vollmachten kann nur der Betriebsdirektor oder sein Stellvertreter erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung des Hauptbuchhalters oder eines von ihm Beauftragten.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Betriebsdirektor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

### § 5

#### Struktur des VEB

(1) Für die Struktur des VEB ist der vom Leiter der Abteilung Industriebau und Industriedesign des Ministeriums für Bauwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan des VEB ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und vom Betriebsdirektor zu bestätigen.

### § 6

#### Koordinierung der Arbeiten der Baubetriebe

(1) Der Betriebsdirektor ist neben der Erfüllung des Planes der industriellen Produktion voll verantwortlich für die Erfüllung der Gesamtaufgaben des Kombinats Schwarze Pumpe, soweit sie gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a des Statuts vertraglich gebunden sind.

(2) Zur Wahrnehmung dieser verantwortlichen Aufgaben beruft der Betriebsdirektor mindestens monatlich einmal die Bauleiter aller auf der Baustelle tätigen Baubetriebe zu einer Beratung ein. An diesen Beratungen nehmen die Werkstätigen durch Vertreter ihrer Organisation teil.

(3) Mindestens vierteljährlich beruft der Betriebsdirektor die Direktoren bzw. Leiter der ausführenden Baubetriebe zu einer Versammlung ein. Diese Versammlung, d. h. das Kollektiv der Leiter der bauausführenden Betriebe, trägt neben dem Betriebsdirektor des VEB ebenfalls die Verantwortung für die Erfüllung der gesamten Bauaufgaben.

(4) Die Versammlungen der Bauleiter und die Versammlungen der Leiter der Baubetriebe haben sich eigene Arbeitsordnungen zu geben, welche im besonderen festlegen müssen:

a) Vollmachten für die Bauleiter, die dieselben in die Lage versetzen, eigenverantwortliche Maßnahmen festzulegen, welche die Gesamterfüllung des Planes der Baustelle garantieren.

b) Die Festlegung, daß die Beschlüsse der Versammlung der Bauleiter bzw. der Betriebsleiter den Charakter von Vertragsnachträgen erhalten.

c) Die vorrangige Mitwirkung der Werkstätigen an den Beschlüssen der Versammlung.